

RS OGH 1985/11/7 7Ob625/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1985

Norm

ZPO §553

Rechtssatz

Das im § 553 ZPO enthaltene Gebot, im Urteil auszusprechen, ob der an der Beklagten erlassene Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibe oder ob und inwiefern derselbe aufgehoben werde, bedeutet keine absolute Beschränkung des Gerichtes auf eine Entscheidung über die Berechtigung des Zahlungsauftrages im Zeitpunkt seiner Erlassung und an den Wortlaut des Zahlungsauftrages.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/85
Entscheidungstext OGH 07.11.1985 7 Ob 625/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0044701

Dokumentnummer

JJR_19851107_OGH0002_0070OB00625_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at